

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Freiflächen - PV - Anlage östlich von Berching (Hagenberg)

Landkreis Neumarkt



Auftraggeber: Südwerk Projektgesellschaft mbH
Sternshof 1
D-96224 Burgkunstadt

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: März - August 2022

1. Durchgeführte Begehungen:

11.03.22, 30.03.22, 04.05.22, 23.05.22, 05.06.22

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

3. Vorhabensbeschreibung

Abbildung 1: Umgrenzung der geplanten PV-Anlage

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die strukturarmen Ackerflächen sind für Fledermäuse als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung. Somit dürften im Gebiet eher wenige Arten anzutreffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Im Gebiet kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im Umfeld noch vorkommen, sind auf den Ackerflächen nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden. Auch bei den Lurchen finden sich im und im Umfeld des Gebietes keine bekannten Vorkommen.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwoll-after, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock, Scharlach-Prachtkäfer, Breitrand, Eremit, Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberschärpe, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Anfang März und Anfang Juni durchgeführt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von ackerbrütenden Arten, sowie den Arten der angrenzenden Gehölze. Im Umfeld brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls mit erfasst. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau erfassen zu können.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Aves (Vögel)</i>						
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	3	3	b		10 Reviere	ja
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Carduelis cannabina</i> (Bluthänfling)	2	3	b		Nahrungsgast	nein
<i>Coloeus monedula</i> (Dohle)	V		b		Nahrungsgast	nein
<i>Columba palumbus</i> (Ringeltaube)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Emberiza citronella</i> (Goldammer)			b		2 BP angrenzend in Gehölzen	nein

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	V	V	b		Nahrungsgast	nein
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	V		s	I	Nahrungsgast	nein
<i>Motacilla alba</i> (Bachstelze)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Motacilla flava</i> (Wiesenschafstelze)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Picus viridis</i> (Grünspecht)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Sturnus vulgaris</i> (Star)		3	b		Nahrungsgast	nein

Als typischer Brutvogel der offenen Jurahochflächen kommt die **Feldlerche** mit insg. vier Brutpaaren vor. In den vergangenen Jahren waren in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge um über 50% zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Art dringend notwendig.

Das Gebiet hätte sicher noch Potential für weitere Brutpaare, aber das Rapsfeld war nur zu Beginn der Brutzeit für die Feldlerche interessant, da in dieser Zeit noch wenig bewachsen. Bereits Ende April war der Raps bereits ca. 80cm hoch und die Fläche relativ dicht bewachsen. So konnten bei den beiden Märzdurchgängen noch bis zu acht sing. Feldlerchen gesichtet werden. Letztendlich blieben aber nur fünf Brutpaare übrig, die anderen Paare hatten das Gebiet wieder verlassen. Am 25.04. konnten noch 5 Reviere festgestellt werden. Nach dem ersten Brutdurchgang konnten dann Ende Mai gar keine Reviere mehr festgestellt werden, da der Raps zu diesem Zeitpunkt bereits knapp 2m hoch aufgewachsen und sehr dichtstehend war. Eine Zweitbrut konnte somit ausgeschlossen werden.

Neben der Feldlerche ist aus artenschutzrechtlicher Sicht noch die **Wiesenschafstelze** zu betrachten, welche als Ersatzhabitate gerne Rapsfelder annimmt. Im Gebiet konnte ein Brutpaar festgestellt werden.

Der gefährdete **Bluthänfling** brütete angrenzend in Ruderalflächen einer Materiallagerfläche, welche von der PV-Anlage nicht tangiert werden. **Dorngrasmücke** und **Amsel** konnten in den wenigen Gehölzen südöstlich der geplanten PV-Anlage nachgewiesen werden.

Alle weiteren Arten treten im Gebiet nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Hierzu zählen **Bachstelze**, **Rotmilan**, **Rohrweihe** und **Mäusebussard**. Diese sind hinsichtlich des genannten Status artenschutzrechtlich nicht relevant.

Beeinträchtigungen sind somit für die beiden Arten Feldlerche (5 Brutpaare) und Wiesenschafstelze (1 Brutpaar) gegeben. Für diese beiden Arten sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, da die lokale Population dieser beiden Arten nicht gesichert ist.

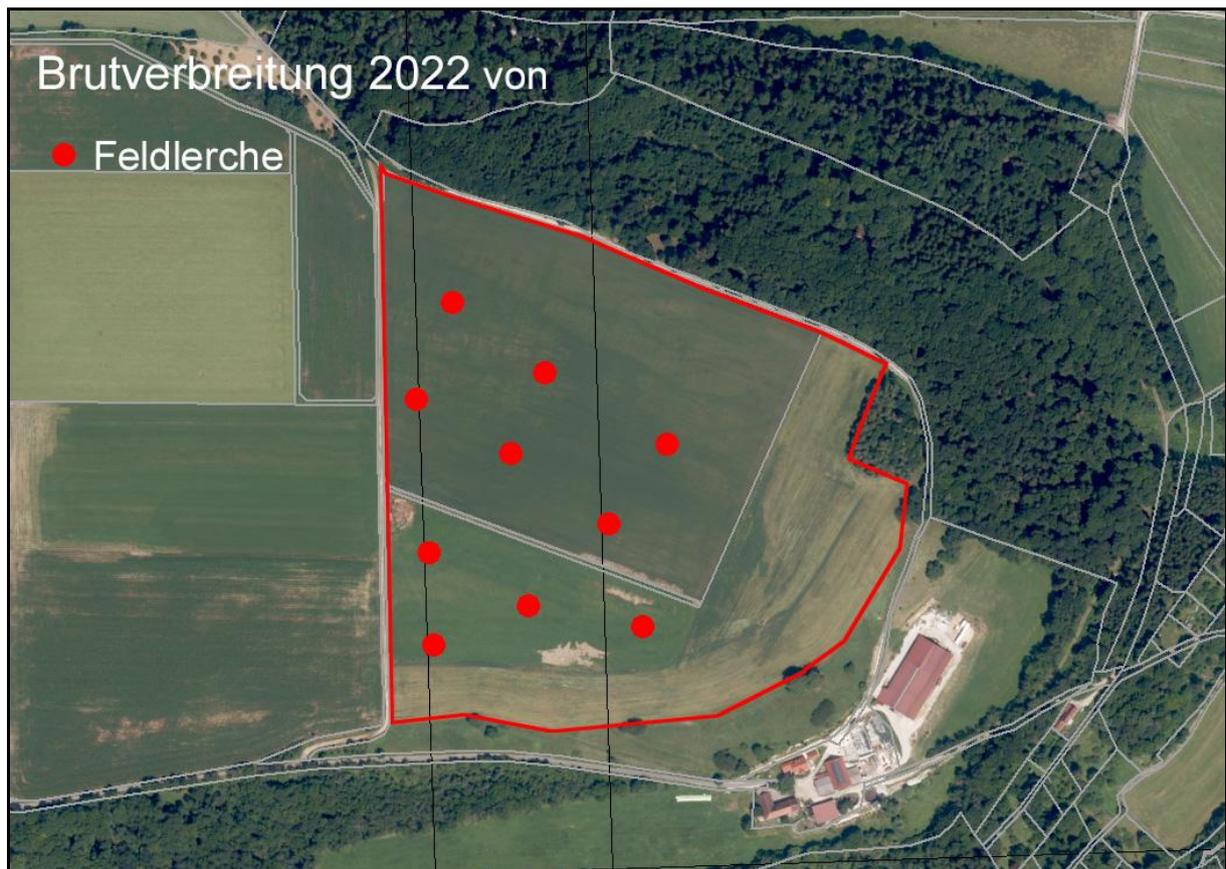


Abbildung 2: Brutverbreitung der Feldlerche im Projektgebiet

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der beiden Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämuungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für 5 Brutpaare der Feldlerche und ein Brutpaar der Wiesenschafstelze im Vorfeld der Bauarbeiten für die PV-Anlage. Hierzu wurde bereits ein Ausgleichsflächenkonzept vom Planungsbüro Team 4 erarbeitet, in das die durchzuführenden CEF-Maßnahmen für die beiden Arten gut eingebunden werden können. Nachfolgendes Luftbild zeigt die geplante Maßnahme auf der knapp 5,3 Hektar großen Fläche (davon mind. 2,5 Hektar Ausgleichsfläche für Feldlerche und Wiesenschafstelze; grün markierte Bereiche). Diese beinhalten die Flurnummern 1425/0 und 1429/0. Im Vorfeld wurden bereits die entsprechenden Abstandrichtlinien zu Gehölze, Gebäuden und Straßen (siehe Leitfaden Feldlerche, LfU 2017) mit eingerechnet, so dass die 5 Brutpaare auf der Gesamtfläche gut untergebracht werden können.

- **Abbildung 3:** Umsetzungsvorschlag für CEF-Maßnahmen Feldlerche/Wiesenschafstelze in der Ausgleichsfläche

Die Maßnahmen auf der knapp 5,3 Hektar großen Fläche beinhalten:

- Ansaat mit autochthoner, für die Lebensraumansprüche der Art geeigneter blütenreicher Saatgutmischungen (nicht zu hochwüchsig), alternativ Selbstbegrünung. Die Mindestfläche der Blühstreifen darf 2,5 Hektar nicht unterschreiten.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März; kein Mulchen.
- Bei Bedarf nach mehreren Jahren Nachsaat, bzw. Umbruch mit erneuter Einsaat im Herbst; alternativ Selbstbegrünung.
- Keine Düngung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Blühstreifen.
- Landwirtschaftliche Nutzung durch streifenweise Bewirtschaftung mit Feldfrüchten bis 1,5m Höhe (z.B. Getreide, Luzerne, Hackfrüchte); hohe Feldfrüchte, wie Mais, Raps oder Sonnenblumen sind ausgeschlossen.
- Eine Rotation der Blühstreifen und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweisen ist zulässig, die Mindestfläche für die Blühstreifen von 2,5 Hektar darf aber nicht unterschritten werden.

5. Fazit

Durch den Bau einer 10,9 Hektar großen PV-Anlage entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Allerdings sind konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen für die Artengruppen der Brutvögel (insb. Feldlerche und Wiesenschafstelze) nötig (siehe Punkt 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 04.08.2022

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de